



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0248923-0001-G16-0022/20

Düsseldorf, den 21.12.2020

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Änderung des Kraftwerks Neurath der RWE Power AG durch die Errichtung und
den Betrieb einer Quecksilberabscheideanlage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der RWE Power AG mit Bescheid vom 17.12.2020 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die Änderung des Kraftwerks Neurath durch die Errichtung und den Betrieb einer Quecksilberabscheideanlage am Standort Energiestraße in 41517 Grevenbroich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
RWE Power AG
Stüttgenweg 2
50935 Köln

Datum: 17. Dezember 2020

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
53.02-0248923-0001-G16-
0022/20
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung des Kraftwerks Neurath durch Errichtung und Betrieb einer Quecksilberabscheideanlage

Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 16.03.2020, ergänzt am
09.10.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0248923-0001-G16-0022/20

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.03.2020, ergänzt am 09.10.2020, nach § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Änderung des Kraftwerks Neurath durch Errichtung und Betrieb einer Quecksilberabscheideanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der RWE Power AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 der Vierten

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Seite 2 von 17

die Genehmigung
zur Änderung
des Kraftwerks Neurath

am Standort

**Energiestraße, 41517 Grevenbroich,
Rhein-Kreis Neuss, Gemarkung Neurath, Flur 2, 3 und Gemarkung
Rommerskirchen, Flur 32, diverse Flurstücke**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Feuerungswärmeleistung: 11.574 MW (unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

**Errichtung und Betrieb einer Quecksilberabscheideanlage mittels
Herdfenkoks an den Blöcken F und G**

Anlagedaten der Dampfkesselanlagen Block F und G:

Die **Dampfkesselanlagen** bestehen aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

Hersteller: Hitachi Power Europe GmbH, Duisburg
Alstom Power Systems GmbH, Stuttgart

Herstell-Nr.: HD: HD00006 / 558 ZÜ: MD0006 / 912
HD: HD00007 / 559 ZÜ: MD0007 / 913

Herstelljahr: 2010

Maximal zulässiger Druck: 295 bar (HD) / 72 bar (ZÜ)

Heizfläche: 93.000 m² (HD) / 56.900 m² (ZÜ)

Medium: Dampf



Art der Beheizung: Braunkohlenstaub
Art der Aufstellung: feststehend

Seite 3 von 17

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Einverständnis der RWE Power AG mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit dies hinsichtlich des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichts für das Kraftwerk Neurath erforderlich ist (siehe auch Nebenbestimmung 6.1)

5. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlöschen die Bescheide über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 04.05.2020 – Az. 53.02-0248923-0001-G16-0022/20-8a und vom 23.06.2020 – Az. 53.02-0248923-0001-G16-0022/20-8a2.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:



- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**
- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlagen Block F und G mit folgenden Herstellnummern:**
 - **HD: HD00006 / 558 ZÜ: MD0006 / 912**
 - **HD: HD00007 / 559 ZÜ: MD0007 / 913**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht

- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 7.400.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen für die Baugebühr und für die Erlaubnis nach BetrSichV. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt



16.282,00 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200001682278

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die RWE Power AG betreibt am Standort Neurath die Braunkohleblöcke A bis G. Gegenstand der beantragten Änderungsmaßnahme ist die Ausrüstung der Blöcke F und G im Kraftwerk Neurath mit einer Quecksilberabscheidung mittels Herdofenkoks (HOK). Als Quecksilberabscheidungstechnik wird das trockene Flugstromverfahren mit HOK als Adsorbens zur Anwendung kommen. Beide Blöcke werden mit jeweils identischen Anlagen ausgerüstet. Ziel der beantragten Maßnahme ist es, dass bis spätestens 17.08.2021 der Regelbetrieb der Quecksilberabscheidungsanlage läuft und damit ab Ende der Umsetzungsfrist des BREF LCP-Beschlusses die Blöcke F und G den oberen Rand der Emissionsbandbreite sicher einhalten.

Um dies sicherzustellen, wurde für die bauvorbereitenden Maßnahmen, die Herstellung der Gründung für die Rohrbrücke und das Gebäude einschließlich Treppenturms sowie für die Tiefbauarbeiten für die Kabelwege und Entwässerungen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 04.05.2020 Az. 53.02-0248923-0001-G16-0022/20-8a erteilt.



Des Weiteren wurde mit Datum vom 15.06.2020 eine weitere Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die weitere Errichtung des Gebäudes, der Rohrbrücke und der LKW Entladung sowie der Anlagentechnik beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 23.06.2020 Az. 53.02-0248923-0001-G16-0022/20-8a2 erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Kraftwerk Neurath ist als Anlage zur Elektrizitätserzeugung der Nr. 1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine anzeigebedürftige Änderung, da sich die Änderung nicht auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirkt und somit keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die RWE Power AG hat sich jedoch entschieden, eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG zu beantragen. Diese ist gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

2.3 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Kraftwerk Neurath der RWE Power AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.4 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung



von mehr als 200 MW ist der Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet. Dies ist durch das Änderungsvorhaben HgA-Anlage nicht der Fall. Somit ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob durch die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 51 vom 17.12.2020) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.5 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Kraftwerks Neurath der RWE Power AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



2.6 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.7 Antrag

Die RWE Power AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 16.03.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur Änderung des Kraftwerks Neurath gestellt. Die beigelegten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 06.10.2020 (Eingang am 09.10.2020) durch das Untersuchungskonzept für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für das Kraftwerk Neurath der Elsbroek Ingenieure ergänzt.

2.8 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Grevenbroich	Baurecht

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

- 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Der Einbau einer HgA-Anlage für die Blöcke F und G erfolgt, um die zukünftig geltenden strengeren Emissionsgrenzwerte aufgrund des BREF-LCP-Beschlusses sicher einhalten zu können.

Die beantragte HgA-Anlage erweitert die vorhandenen Rauchgasreinigungsanlagen und mindert die Quecksilberemissionen in die Luft. Der in das Rauchgas eingebrachte Herdofenkoks wird in den vorhandenen Rauchgasreinigungsanlagen wieder abgeschieden. Die Ableitung der Reingase erfolgt unverändert über die Kühltürme.

Aufgrund des BREF-LCP-Beschlusses gelten nach Abschluss der Novellierung der 13. BImSchV spätestens ab dem 18.08.2021 strengere Emissionsgrenzwerte für das Rauchgas, u.a. auch für Staubemissionen.



Vor der Eindüsung in den Rauchgaskanal erfolgt der Umgang mit Herdofenkoks ausschließlich in geschlossenen Systemen, um Staubemissionen weit möglichst zu vermindern. Staubemissionen entweichen ausschließlich über die beiden Herdofenkoks-Silos, die mit Siloaufsatzfiltern ausgerüstet werden.

Nachteilige Umweltauswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe sind durch die beantragte Änderung nicht zu erwarten.

Die durch die Änderungen hinzukommenden Geräuschemissionen sind entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vernachlässigbar.

Die eingesetzten Komponenten werden nach dem aktuellen Stand der Technik geräuscharm ausgeführt. Dies wird vorrangig durch primäre Maßnahmen wie geräuscharme Antriebe, niedrige Drehzahl etc. sichergestellt. Zur Dämpfung der Ausbläseräusche sind in den Ausblaseleitungen der Siloaufsatzfilter Schalldämpfer als sekundäre Maßnahme vorgesehen.

Die lärmintensiven Komponenten werden zur Reduzierung der Schallemissionen im Gebäude der HgA-Anlage aufgestellt. Dies gilt insbesondere auch für die LKW-Entladeverdichter, die aus diesem Grund nicht im Bereich der LKW-Entladung angeordnet sind. Zur weiteren Schallreduktion werden sie mit einer Schallschutzhaube versehen.

Sowohl die LKW-Entladung als auch das Gebäude mit den Silos werden in zentraler Lage zwischen den Hauptgebäuden bzw. Hauptkomponenten der beiden Blöcke angeordnet. Von den Gebäuden bzw. Hauptkomponenten geht aufgrund der deutlichen Übertagung der HgA-Anlage zusätzlich eine abschirmende Wirkung zur schutzwürdigen Bebauung aus.

Zudem werden durch den Betrieb der Anlage gleichförmige Geräusche verursacht, die kurzfristige Geräuschspitzen, ton- und informationshaltige sowie tieffrequente Geräusche ausschließen.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die beantragte Änderung entstehen keine neuen Abfallströme und auch keine Abfälle mit neuen Inhaltsstoffen. Der HOK wird über die Aschen abgeschieden, die weiterhin deponiert werden. Die Vorgaben der Deponie-Zulassungen sowie der Deponieverordnung werden weiterhin eingehalten.



3.3 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.3.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Stadt Grevenbroich teilt hierzu u.a. mit, dass gegenüber dem Vorhaben aus Sicht des Planungsrechts sowie aus bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Es wurde darum gebeten, Auflagen und Hinweise in die Genehmigung aufzunehmen, die entsprechend in diesen Bescheid übernommen wurden.

3.3.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem Kraftwerk Neurath um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Am 12.10.2020 wurde der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, das Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) der Firma RWE Power AG übersandt und von diesem auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Aus Sicht des Dezernats 52 sieht das Konzept eine ausreichende Anzahl an Boden und Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Kraftwerks Neurath vor, um den Ausgangszustand zu dokumentieren. Das AZB-Konzept entspricht den gestellten Anforderungen.

Weiterhin teilt das Dezernat 52 Folgendes mit:

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG Teil der Antragsunterlagen. Sollte die Genehmigung vor der abschließenden Stellungnahme zum vollständigen AZB erteilt werden, sind die von mir in der abschließenden Stellungnahme zum vollständigen AZB geforderten Nebenbestimmungen in anderer Form dem Anlagenbetreiber vorzugeben (z.B. im Rahmen eines Auflagenvorbehalts nach § 12 Abs. 2a BImSchG und anschließender Erteilung entsprechender Auflagen). Ein entsprechender Auflagenvorbehalt wurde in den Tenor dieser Genehmigung aufgenommen. Außerdem wurden in der Stellungnahme des Dezernats 52 Nebenbestimmungen formuliert, die in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides übernommen wurden.



3.3.3 Gewässerschutz

Aus Sicht des Dezernats 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -) bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken, Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.4 Vorbeugender Gewässerschutz

In der beantragten Quecksilberabscheideanlage werden keine wassergefährdenden Stoffe gehandhabt. Der Herdofenkoks ist ein nicht wassergefährdender Stoff. Apparate und Maschinen enthalten geringe Mengen an Schmiermitteln, die jedoch nicht in den Anwendungsbereich der AwSV fallen.

3.4 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Das Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der Genehmigung mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für Dampfkesselanlagen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird sowie die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Änderung und Betrieb beachtet werden. Die Auflagen und Hinweise wurden entsprechend in Anlage 2 und 3 dieses Genehmigungsbescheides übernommen.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der RWE Power AG nach § 16 Abs. 4 BImSchG vom 16.03.2020 auf Genehmigung zur Änderung des Kraftwerks Neurath durch Errichtung und Betrieb einer Quecksilberabscheideanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **15.722,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach § 16 BImSchG des im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Kraftwerks Neurath wird eine Gebühr von insgesamt 15.722,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 7.400.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 23.450,00 Euro.



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Grevenbroich 2.860,00 Euro betragen. Für die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wäre eine Gebühr gemäß Tarifstelle 11.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs in Höhe von 12.212,00 Euro zu erheben. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 23.450,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 04.05.2020 – Az. 53.02-0248923-0001-G16-0022/20-8a wurde eine Gebühr in Höhe von 5.471,50 Euro erhoben, so dass 547,15 Euro angerechnet werden

Für die weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 23.06.2020 – Az. 53.02-0248923-0001-G16-0022/20-8a2 wurde eine Gebühr in Höhe von 4.421,50 Euro erhoben, so dass 442,15 Euro angerechnet werden.

Nach Abzug dieser Gebühren (989,30 Euro) verbleibt eine Gebühr von 22.460,70 Euro.



4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 15.722,49 Euro.

5. Gebühr für Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt, die mit 70 Euro je Stunde angesetzt werden.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 560,00 Euro.

6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Änderung nach § 16 BImSchG des Kraftwerks Neurath wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **16.282,00 Euro** festgesetzt.



VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:



Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Seite 17 von 17

Im Auftrag

Stefan Hartz

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (6 Seiten)
 3. Hinweise (5 Seiten)



Anlage 1

zum Genehmigungsbescheid

53.02-0248923-0001-G16-0022/20

Verzeichnis der Antragsunterlagen

0.	Nachtragsschreiben vom 06.10.2020	(2 Blatt)
1.	Antragsschreiben vom 16.03.2020	(3 Blatt)
2.	Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
3.	Formular 1 Blatt 1 - 3	(3 Blatt)
3.1	Beilage zu Formular 1	(3 Blatt)
3.2	Zertifikat DIN EN ISO 14001 : 2015	(1 Blatt)
4.	Kurzbeschreibung	(5 Blatt)
5.	Angaben zum Antrag	
5.1	Beschreibung Antragsgegenstand	(2 Blatt)
5.2	Topografische Karte 1 : 25.000	(1 Blatt)
5.3	Übersichtskarte 1 : 5.000	(1 Blatt)
5.4	Flurkarte 1 : 2.000	(1 Blatt)
6.	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Formulare 2 bis 7	(15 Blatt)
6.1	Verfahrensfließbild HgA-Anlage	(1 Blatt)
6.2	Verfahrensfließbild BE 2 Blöcke F und G	(1 Blatt)
6.3	Emissionsquellenplan	(1 Blatt)
7.	Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG	(11 Blatt)
8.	Baugrundtechnische Untersuchungen und Gründungsempfehlung, Dr. Tillmanns & Partner GmbH ..	(29 Blatt)
9.	Bauantrag	
9.1	Formular Bauantrag	(2 Blatt)



9.2	Formular Baubeschreibung.....	(2 Blatt)
9.3	Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen.....	(2 Blatt)
9.4	Berechnung umbauter Raum.....	(1 Blatt)
9.5	Lageplan 1 : 500	(1 Blatt)
9.6	Grundriss 1 : 100	(1 Blatt)
9.7	Ansichten, Schnitte 1 : 100	(1 Blatt)
9.8	Brandschutzkonzept, Sachverständiger Dipl.-Ing. Thomas vom 13.03.2020	(20 Blatt)
9.9	Formular Statistik der Baugenehmigung	(2 Blatt)
10.	Antrag auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. BetrSichV	
10.1	Maßnahmenbeschreibung	(6 Blatt)
10.2	Stoffinformationsblatt Herdofenkoks	(7 Blatt)
10.3	Prüfbericht TÜV Rheinland, Bericht Nr.: 640-125837136-01-2020 vom 21.02.2020	(2 Blatt)
11.	Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG	(2 Blatt)
12.	Ausgangszustandsbericht	
12.1	Untersuchungskonzept für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes, ELSBROECK INGENIEURE, Projekt.-Nr.: 2019-0119 vom 05.10.2020.....	(40 Blatt)
12.2	Anlagen 1 bis 7 zum Untersuchungskonzept	
12.3	Stellungnahme ELSBROECK INGENIEURE vom 07.02.2020.....	(1 Blatt)

**Anlage 2****zum Genehmigungsbescheid****53.02-0248923-0001-G16-0022/20****Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)****1. Allgemeines**

- 1.1 Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen und der Betrieb des geänderten Kraftwerks Neurath müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:



- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Der Baubeginn bzw. die Errichtung ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, darin ist die Bauleiterin / der Bauleiter zu benennen. Ein Wechsel der Bauleiterin / des Bauleiters sowie der Bauherrin / des Bauherrn ist stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§§ 53 und 74 BauO NRW).
- 2.2 Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde vorliegen:
- der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte Nachweis über die Standsicherheit,
 - die Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen, dass sie mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.
- 2.3 Der Tag der Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss eine Woche vor dem Tag der Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet ist.



3. Brandschutz

- 3.1 Die löschtechnischen Einrichtungen sind mit Schildern nach DIN 4066 und gegebenenfalls mit Richtungspfeilen zu kennzeichnen.

4. Immissionsschutz

- 4.1 Die Siloaufsatzfilter der HOK-Silos sind so auszulegen, dass die im Abgas der **Quellen Nr. 1.F.31 und Nr. 1.G.31** enthaltenen **Emissionen an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub** die Massenkonzentration von jeweils **10 mg/m³** nicht überschreiten.
- 4.2 Die Einhaltung des in Nebenbestimmung 4.1 festgelegten Emissionsgrenzwertes ist durch Einzelmessung spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend nach drei Jahren nach den Vorgaben der TA Luft nachzuweisen.

Auf die wiederkehrenden Messungen kann verzichtet werden, wenn die Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes durch eine Bescheinigung des Filterherstellers garantiert wird und die ordnungsgemäße Funktion der Siloaufsatzfilter jährlich von einer Fachfirma überprüft wird. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

- 4.3 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion der Siloaufsatzfilter sind Beladevorgänge ständig durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.
- 4.4 Die Siloaufsatzfilter sind halbjährlich von einer Fachfirma warten zu lassen. Die Dokumente über die durchgeführten Wartungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Abweichend vom vorgenannten können die Wartungen **jährlich** durch eine Fachfirma durchgeführt werden, wenn folgende Maßgaben erfüllt werden:



- Ausstattung der Siloaufsatzfilter mit einer kontinuierlichen Differenzdruckmessung,
- Leittechnische Überwachung der Abreinigung, sodass durch die Auswertung des Druckluftabfalls im Behälter schon frühzeitig Störungen der Abreinigung gemeldet werden und
- Einbau eines Staubwächters nach dem jeweiligen Siloaufsatzfilter.

4.5 Die Silos sind mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen abschließt.

5. Arbeitsschutz

Auflagen zur Erlaubnis

- 5.1 Zur Prüfung vor Wiederinbetriebnahme ist die Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu aktualisieren. Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sind auch die organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie die Ermittlung der notwendigen Prüfungen und Prüffristen für die vorliegende Anlage. Die Gefährdungsbeurteilung ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme auf Aktualität und auf den Standort bezogen vom Arbeitgeber zu überprüfen und in Kraft zu setzen.
- 5.2 Das hinsichtlich der HgA-Anlage angepasste Explosionsschutzdokument ist der ZÜS spätestens vier Wochen vor der Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung vorzulegen. Die gegebenenfalls daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sind vor der Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung durch eine für diese Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- 5.3 Das Explosionsschutzdokument ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme durch den Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen.
- 5.4 Bevor die leittechnischen Änderungen im fehlersicheren Kessel-schutz der jeweiligen Anlagen integriert werden, sind die Funktionspläne der zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vorzulegen.



- 5.5 Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden und am Betriebsort aufzubewahren.

Anlage 2

Seite 5 von 6

6. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

6.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers nach § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.

- 6.2 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern

- 6.3 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren (§ 2 Abs.1 LBodSchG).

6.4 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen.

Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche



Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen ist.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0248923-0001-G16-0022/20

Anlage 3

Seite 1 von 5

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unver-



zügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 3 von 5

2. Arbeitsschutz

Hinweise zur Erlaubnis

- 2.1 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- 2.2 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 2.3 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- 2.4 Sämtliche zur Dampfkesselanlage gehörenden Ausrüstungsteile müssen leicht und gefahrlos erreichbar sein. Hierfür ist ausreichender Freiraum sowie ggf. fest installierte Leitern und Bühnen entsprechend den Arbeitsschutzregeln (Absturzsicherung) vorzusehen.
- 2.5 Alle heißgehenden Anlagenteile mit einer möglichen Oberflächentemperatur über 60°C sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Verbrennungsschutz auszurüsten.
- 2.6 Entspannungs-, Entlüftungs- und Wrasenleitungen sind gefahrlos ausmündend auszuführen. Die Verlegung muss so erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der Funktion z.B. durch Schmutzablagerung oder Kondensat bzw. ein Einfrieren bei ungünstigen Wetterbedingungen ausgeschlossen ist. Die Leitungen sind ausreichend zu halten.
- 2.7 Im Sinne von § 12 (3) BetrSichV dürfen mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage nur sachkundige, körperlich geeignete, zuverlässige und ausreichend eingewiesene Personen beauftragt werden. Die Einweisung durch den Errichter der Anlage



und die Beauftragung durch den Betreiber sind schriftlich zu dokumentieren.

Anlage 3

Seite 4 von 5

Hinweise zum BImSchG Antrag

- 2.8 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Wiederinbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

- 2.9 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 2.10 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.11 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die



über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 3

Seite 5 von 5

3. Gewässerschutz

- 3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).
- 3.2 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.